

# Verordnung der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Rothenburg ob der Tauber für das Jahr 2024

Vom 08.02.2024

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber folgende Verordnung:

## **§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Stadtgebiet von Rothenburg ob der Tauber Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am 30.05.2024 (Fronleichnam), am 01.11.2024 (Allerheiligen), am 17.11.2024 (Volkstrauertag) und am 24.11.2024 (Totensonntag) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr feilgehalten werden:

März:  
31.03.2024

April:  
28.04.2024

Mai:  
09.05.2024  
12.05.2024  
19.05.2024  
20.05.2024  
26.05.2024  
30.05.2024

Juni:  
02.06.2024  
09.06.2024  
16.06.2024  
23.06.2024  
30.06.2024

Juli:  
07.07.2024  
14.07.2024  
21.07.2024  
28.07.2024

August:  
04.08.2024  
11.08.2024  
18.08.2024  
25.08.2024

September:  
01.09.2024  
08.09.2024  
15.09.2024  
22.09.2024  
29.09.2024

Oktober:  
03.10.2024  
06.10.2024  
13.10.2024  
20.10.2024  
27.10.2024

November:  
01.11.2024  
03.11.2024  
10.11.2024  
17.11.2024  
24.11.2024

Dezember:  
01.12.2024  
08.12.2024  
15.12.2024  
22.12.2024

## **§ 2 Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage**

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

## **§ 3 Geltung anderer Rechtsverordnungen**

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

## **§ 4 Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen**

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

## **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung vom 16.02.2023 ihre Gültigkeit.
- (2) Sollte die Öffnung der Verkaufsstellen im Sinne des § 1 dieser Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Untersagung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen) nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag ihre Geltung.  
Eine Ladenöffnung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Rothenburg ob der Tauber, 08.02.2024  
Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber

gez.  
Dr. Markus Naser  
Oberbürgermeister

## **Hinweise zur Verordnung zur Änderung der Verordnung der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Rothenburg ob der Tauber für das Jahr 2024**

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 4 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.